

Muster-Lustbarkeitsabgabenverordnungen 118-6, 119-6 (Stand je 20.5.2014)

Muster 118-6 auf Grundlage von LGBl 44/2013 (Besteuerung aller Tatbestände, soweit möglich)
 Muster "II" = 119-5 auf Grundlage von LGBl 44/2013 Besteuerung nur der Geld- und Unterhaltungsspielapparate

Abgabenerklärung 122, 123, 124

(auch die Zusendung der Erklärung f einen oder mehrere Kalendermonate gilt als Aufforderung zur Einreichung (§ 133 Abs 1 zweiter und dritter Satz BAO).

--> **neuer § 7 LAG!!**

Lustbarkeitsabgabeerklärung (122) Erklärungsformular für die Besteuerung aller Tatbestände laut Verordnungsmuster 118; Abgabenhöhen seit LGBl 84/2010; Fassung LGBl 44/2013

Lustbarkeitsabgabeerklärung (123) Erklärungsformular für die Besteuerung von Automaten, dh von Geld- und Unterhaltungsspielapparaten laut Verordnungsmuster 119; Abgabenhöhen seit LGBl 84/2010; Fassung LGBl 44/2013

Lustbarkeitsabgabeerklärung (124) Erklärungsformular für die Besteuerung von Geldspielapparaten und von Spielapparaten und Spielautomaten mit der Darstellung optisch oder akustisch aggressiver Handlungen; basierend auf einem vielfach von den Gemeinden eigenständig derart gekürzten Verordnungsmuster 119; Abgabenhöhen seit LGBl 84/2010; Fassung LGBl 44/2013

Abgabenbescheide 104, 105, 115, 116, 117

Lustbarkeitsabgabebescheid (Version 1/2010 bis 10/2010 [oder länger]) (104) = auf Basis einer Lustbarkeitsabgabe(ver)ordnung, welche VOR (!!) LGBl 84/2010 erlassen wurde (Geldspielapparate-Höchstbetrag = € 300)

Lustbarkeitsabgabebescheid (Version ab 11/2010 [oder später] bis 1/2011) (105) = auf Basis einer Lustbarkeitsabgabe(ver)ordnung, welche auf der Grundlage des LGBl 84/2010 erlassen wurde (Geldspielapparate-Höchstbetrag = € 370)

Lustbarkeitsabgabebescheid (Version ab 2/2011 bis 4/2013 oder länger) (115) = Version ab der (am 19.4.2011 kundgemachten) per 18.2.2011 rückwirkend in Kraft gesetzten LAG-Novelle LGBl 34/2011

Lustbarkeitsabgabebescheid (Version ab 5/2013 oder später bis laufend (116) = Version ab der per 1.5.2013 rückwirkend in Kraft gesetzten Novelle LGBl 34/2011

Lustbarkeitsabgabebescheid (Version ab 5/2013 oder später bis laufend) (117) = ab der auf der LAG-Novelle LGBl 44/2013 basierenden Verordnung der Gemeinde

Lustbarkeitsabgabe

Erledigungsentwürfe des Gemeindebundes Steiermark zur lfd. Abgabenverwaltung und zu den "Musterverfahren"

Stand 23.6.2014

bei (rechtzeitiger) Berufung gegen den Bescheid 104, 105, 115, 116, 117

MIT Antrag auf Aussetzung der Einhebung

= der "Normalfall": Berufungsentscheidung (215) und ZUSÄTZLICH (!!!) anlässlich dieser BE: erstinstanzliche Verfügung des Ablaufs der Aussetzung der Einhebung (128)

OHNE Antrag auf Aussetzung der Einhebung

= eher die Ausnahme: "nur" Berufungsentscheidung (215), wobei der Punkt 4. in der Begründung wegzulassen ist

bei Beschwerde ans LVwG gegen die Berufungsentscheidung 215

Beschwerdevorlage an das LVwG.

- (265 = ...)
- a) Vorlagebericht mit Darstellung des Sachverhaltes, Nennung der Beweismittel und Stellungnahme der Abgabenbehörde;
 - b) Akten (zumindest Bescheid, Bescheidbeschwerde, Beschwerdevereentscheidung, Vorlageantrag und etwaige Beitrittserklärungen und sonstige Aktenteile [Beweismittel wie Niederschriften, Erhebungen, interne Aktenteile]) samt
 - c) Aktenverzeichnis

Parteien erhalten...

(auch in 265) ..1 x Ausfertigung des Vorlageberichtes (mit Angabe des Vorlagezeitpunktes)

1 x Ausfertigung d Aktenverzeichnisses

bei (rechtzeitiger) Berufung gegen den (mit Musterbescheid 128) ausgesprochenen Ablauf der (Hemmungswirkung) d Aussetzung d Einhebung

Berufungsentscheidung 228

Beschwerde an das LVwG

Beschwerdevorlage gem. §§ 264 - 266 BAO (Muster 265)